

Teilnahmebedingungen Freizeiten 2023



1. Veranstalter:

Veranstalter ist der Landkreis Bad Kissingen, der für jede Freizeitmaßnahme entsprechend der Anzahl der Teilnehmer:innen ehrenamtliches Personal für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellt. Die Freizeiten sind Maßnahmen der Jugendarbeit, pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen (Jugend)Reiseangeboten zu vergleichen. Kontakt:

Landratsamt Bad Kissingen, Kommunale Jugendarbeit
Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen/Hausen
Telefon: 0971/801-7015
Email: kommunale.jugendarbeit@kg.de
Internet: www.kg.de/koja

2. Leistungen:

Die Leistungen ergeben sich aus der Beschreibung, den Hinweisen in der Ausschreibung und der Anmeldebestätigung.

3. Zielgruppe:

Teilnahmeberechtigt sind vorrangig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Bad Kissingen. Die jeweiligen Altersbeschränkungen ergeben sich aus den Ausschreibungen. In Ausnahmefällen sowie im Rahmen der Kooperation mit dem Kreisjugendring Rhön-Grabfeld können auch Kinder und Jugendliche von außerhalb des Landkreises teilnehmen; in diesem Fall erhöht sich der Teilnahmebeitrag um eine Servicegebühr in Höhe von 20,- €.

4. Anmeldung:

Die Anmeldung muss durch die Erziehungsberechtigte(n) über den jeweils angegebenen Link online erfolgen. Mit der Anmeldung bestätigt/en der/die gesetzliche/n Vertreter:in, dass ihr Kind einen ausreichenden Impfschutz gegen Tetanus besitzt. Erkrankungen, Allergien usw. sind dem Veranstalter bei der Anmeldung mitzuteilen.

Sofern bei der entsprechenden Freizeitmaßnahme noch freie Plätze verfügbar sind, erhält der/die Teilnehmer:in nach dem Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung. Erst dann kommt der Vertrag zustande. Ausnahme:

- Der/die Teilnehmer:in wurde aufgrund seines/ihres Verhaltens oder besonderer Vorkommnisse bei der Teilnahme an früheren Freizeitmaßnahmen (für eine bestimmte Zeit) von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Der/die Teilnehmer:in hat eine Erkrankung, Allergie oder Lebensmittelunverträglichkeit, die von den verantwortlichen ehrenamtlichen Jugendleiter:innen vor Ort (ohne Spezialkenntnisse oder organisatorisch) nicht in dem erforderlichen Maß betreut/begleitet/versorgt werden kann.

5. Reiseinformationen/Elternbrief:

Detaillierte Informationen zu der gebuchten Freizeitmaßnahme (Abfahrtszeit und -ort, Rückkunft, Ausrüstung, Zahlungsmodalitäten usw.) werden ca. vier Wochen vor dem Veranstaltungszeitraum an die Teilnehmer:innen verschickt.

6. Teilnahmebeitrag:

Der Teilnahmebeitrag ist auf Aufforderung in voller Höhe zu zahlen. Bei der Überweisung ist die gebuchte Freizeitmaßnahme und der Name des/der Teilnehmers/in anzugeben. Preisänderungen sind auf Grund unvorhersehbarer Kostenänderungen möglich. In einem solchen Fall besteht für die Teilnehmer:innen ein Sonderkündigungsrecht.

7. Ärztliche Behandlung bei Unfall oder Krankheit:

Mit der Anmeldung gibt/geben der/die gesetzliche/n Vertreter:in das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung des/der gesetzliche/n Vertreter:in nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

8. Reisedokumente:

Jede/r Teilnehmer:in einer Auslandsfreizeitmaßnahme muss einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen. Die Hinweise in den jeweiligen Teilnahmeinformationen über Visa-, Zoll-, Devisen- und Impfbestimmungen sind zu beachten. Für die rechtzeitige Beschaffung der Reisedokumente ist/sind der/die gesetzliche/n Vertreter:in allein verantwortlich.

9. Teilnahme am Programm während der Freizeitmaßnahme:

Mit der Anmeldung erteilt/en der/die gesetzliche/n Vertreter:in ihrem Kind die Erlaubnis, an allen Aktivitäten/Veranstaltungen/Programmpunkten teilzunehmen sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der/die Teilnehmer:in nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich bei der Anmeldung mitzuteilen.

Während der Zeit, in der keine gemeinsamen Veranstaltungen der Gruppe stattfinden, darf sich der/die Teilnehmer:in nur nach jeweiliger Absprache mit den Jugendleiter:innen von der Gruppe entfernen.

10. Verhalten der Teilnehmer:innen während der Freizeitmaßnahme:

Bei Freizeitmaßnahmen wird von den Teilnehmer:innen erwartet, dass sie sich wie überall in der Jugendarbeit einbringen und je nach Organisation der Freizeit auch bei Diensten wie Kochen, Spülen, Putzen usw. mithelfen.

Alle Teilnehmer:innen verpflichten sich, für die Dauer der Freizeitmaßnahme den Anweisungen der Jugendleiter:innen Folge zu leisten.

11. Ausschluss während der Freizeitmaßnahme:

Die Kommunale Jugendarbeit und die Fahrtenleitungen behalten sich vor, Teilnehmer:innen vor Beendigung der Freizeitmaßnahme nach Hause zu schicken, wenn

- er/sie durch sein/ihr Verhalten die Maßnahme stört oder sich und andere Personen gefährdet.
- er/sie die Sitten und Gebräuche des besuchten Landes nicht respektiert oder grob gegen sie verstößt.

- er/sie illegale Drogen konsumiert, Straftaten begeht oder ähnliches.
- das leibliche Wohl/ die Gesundheit der/s Teilnehmers/in oder der Gruppe vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann (Erkrankung, aber auch starkes Heimweh usw.).
- Die mit dem Ausschluss verbundenen Kosten (z. B. Rückreise) gehen zu Lasten des/der Teilnehmers/in.

12. Rücktritt von der Anmeldung:

Mit der Anmeldung und der Anmeldebestätigung durch die Kommunale Jugendarbeit ist ein verbindlicher Vertragsabschluss erfolgt. Bei Rücktritt von der Freizeitmaßnahme sind folgende Rücktrittsgebühren zu zahlen:

- bis 21 Tage vor Maßnahmebeginn: 15,- € Bearbeitungsgebühr
 - ab 21 Tage vor Maßnahmebeginn: 50 % der Teilnahmegebühr
 - ab 14 Tage vor Maßnahmebeginn: 80 % der Teilnahmegebühr
 - ab 5 Tage vor Maßnahmebeginn: 100 % der Teilnahmegebühr
- Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und wird mit Zugang beim Veranstalter wirksam.

13. Erstattungen:

Erfolgt der Ausschluss hat der/die Teilnehmer:in keinen Anspruch auf (teilweise) Rückzahlung des Teilnahmebeitrags. Das gilt auch, wenn der/die Teilnehmer:in aus persönlichen Gründen vorzeitig nach Hause fährt.

14. Reiseabsage:

Die Kommunale Jugendarbeit behält sich die Absage einer Freizeitmaßnahme und damit die Kündigung des Teilnahmevertrags vor, wenn wegen zu wenigen Anmeldungen die Reisedurchführung aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist oder infolge höherer Gewalt, außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände die Reisedurchführung erheblich erschwert, gefährdet oder nicht verantwortbar ist.

15. Datenschutz:

Die Kommunale Jugendarbeit speichert und verarbeitet die Daten der Teilnehmer:innen zur Durchführung der Freizeitmaßnahmen. Wir geben die Daten bei Bedarf auch an Dritte weiter, teilweise ins EU-Ausland (z. B. Campingplatz, Fährgesellschaft). Weitere Hinweise zum Datenschutz für die Freizeiten der Kommunalen Jugendarbeit stehen im Internet unter www.datenschutz.kg.de (-> besondere Hinweise).

16. Sonstiges:

Nach der Freizeit liegen gebliebene Gegenstände der Teilnehmer:innen werden sechs Wochen aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums können sie in der Außenstelle des Landratsamtes, Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen/Hausen, abgeholt werden.